Gemeinde Sternenfels

Landkreis Enzkreis

Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen in der Gemeinde Sternenfels

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Jubiläen	3
2. Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte und Arbeitsgeräte	3
3. Jugendförderung	5
4. Kinderferienprogramm	5
5. Veranstaltungen der Gemeinde	5
6. Investitionen	5
7. Rechtsanspruch	6
8. Inkrafttreten	6

Präambel
Die Gesellschaft ist auf die vielfältige Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger angewiesen. Daher kommt den Vereinen in unserer Gemeinde eine besondere Bedeutung zu. Die Gemeinde Sternenfels gewährt den im Vereinsregister eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Vereinen bzw. Organisationen nachstehend genannte Zuschüsse.

Ausgenommen sind:

- Vereine und Organisationen mit religiösem Hintergrund
- Arbeits-, Interessengemeinschaften und entsprechende Vereinigungen, Hauptvereine unterstützende Fördervereine sowie Dach- und Fachverbände
- Parteien, politische Vereinigungen, Initiativen und Gruppierungen mit vorwiegend politisch orientierten Inhalten, dazugehörige Ortsverbände und –gruppen
- Betriebs- und Freizeitsportgruppen

Die Zuschüsse werden für das kommende Haushaltsjahr beantragt. Die Gemeinde behält sich vor, bei schlechter Haushaltslage Vereinsförderung einzustellen.

1. Jubiläen

1.1. Bei Jubiläen der Vereine gewährt die Gemeinde für

10 Jahre
20 Jahre
25 Jahre
30 Jahre
40 Jahre
50 Jahre
75 Jahre
100 Jahre
125 Jahre
150 Jahre
Ab dann in 25-Jahresschritten

eine Zuwendung von 5,00 EUR pro Jahr des Bestehens.

1.2. Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn das Jubiläum eines einzelnen Vereins oder einer Organisation mit Außenwirkung gefeiert wird. Eine Antragstellung ist nicht notwendig.

1.3. Über die Definition „Verein“ entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, sofern es sich nicht um einen eingetragenen Verein handelt.

2. Zuschüsse für Instrumente, Sportgeräte, Arbeitskleidung und Bekleidung

2.1. Instrumente
Zur Anschaffung oder Reparatur von Instrumenten, die ein Verein anschafft, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20% der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 EUR (brutto) jährlich.

Instrumente einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von insgesamt 2.000,00 EUR (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Instrumente muss dem Vereinszwecke dienen. Die Gemeinde kann die Vorlage der Inventarliste verlangen.

2.2. Sportgeräte
Zur Anschaffung von Sportgeräten gewährt die Gemeinden einen Zuschuss von 20% der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 EUR (brutto) jährlich. Sportgeräte einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von insgesamt 2.000,00 EUR (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Anschaffung der Sportgeräte muss dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechen. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

2.3. Arbeits- und Pflegegeräte
Zur Anschaffung von Arbeits- und Pflegegeräte die ausschließlich dem satzungsgemäßen Zweck oder zur Pflege der Vereinsanlagen dienen, gewährt die Gemeinde einen Zuschuss von 20% der Anschaffungskosten (brutto), jedoch höchstens insgesamt 2.000,00 EUR (brutto) jährlich. Arbeits- und Pflegegeräte einzeln oder mehrere unter den Anschaffungskosten von 1.000,00 EUR (brutto) werden nicht bezuschusst. Die Gemeinde kann auch die Vorlage der Inventarliste verlangen.

2.4. Zuschussgewährung
Für die unter Nr. 3.1. bis 3.4. getätigten Anschaffungen sind die Originalbelege bis spätestens 31.10 eines Jahres bei der Gemeinde Sternenfels – Büro der Bürgermeisterin – einzureichen. Die Zuschüsse werden im folgenden Haushaltsjahr ausbezahlt.

2.5. Für die Anschaffungen nach Nr. 2.1. bis 2.3. werden in fünf Jahren pro Verein max. 10.000,00 EUR an Zuschüssen gewährt.

3. Jugendförderung

3.1. Die Gemeinde Sternenfels gewährt pro aktivem Mitglied bis unter 18 Jahren jährlich einen Beitrag von 5,00 EUR unter der Voraussetzung, dass der Verein einer Dachorganisation angeschlossen ist und tatsächlich Jugendarbeit betreibt. Der Zuschuss wird für Kinder und Jugendliche gewährt, welche zum 31.12 des Vorjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als aktives Mitglied im Sinne dieser Förderungsrichtlinien gilt, wer regelmäßig an Vereinsangeboten teilnimmt und/oder Vereinsarbeit aktiv mitgestaltet.

3.2. Die Zuschussgewährung erfolgt nach den jeweiligen Meldungen an die Dachorganisation. Die Gemeinde Sternenfels behält sich vor, die Anzahl der Jugendlichen anhand von Listenkontrollen zu überprüfen.

3.3. Die vorzuliegenden Jugendmitgliederlisten müssen Name, Geburtsdatum und Anschrift enthalten. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen. Falls es aus Gründen des Datenschutzes Bedenken bestehen, ist es Sache des Vereins, die ggf. erforderliche Genehmigung seiner Mitglieder

einzuholen. Ferner ist es die Sache des Vereins, falls die Gemeinde es verlangt, Nachweise über die Aktivität seiner Jugendlichen zu führen. Mit der Zuwendungsgewährung erklärt sich der Verein bereit, der Gemeinde bei Bedarf entsprechende Listen vorzulegen.

3.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur auf Antrag der Vereine. Der Zuschussantrag muss bis spätestens 31.10. des laufenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde Sternenfels – Büro der Bürgermeisterin – eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt im Jahr der Antragstellung.

4. Kinderferienprogramm

4.1. Das Kinderferienprogramm wird jährlich durch die Gemeinde Sternenfels organisiert. Vereinen steht es frei, sich daran zu beteiligen.

4.2. Bei einer Beteiligung erhalten die Vereine eine jährliche Bezuschussung von 100,00 €.

5. Veranstaltungen der Gemeinde

5.1. Im Rahmen des Weihnachtsmarktes, der jährlich in Sternenfels stattfindet, werden den örtlichen Vereinen, Kindergärten und Schulen die Standgebühren erlassen.

5.2. Im Rahmen des Straßenfestes, welches alle zwei Jahre stattfindet, beteiligt sich die Gemeinde mit einem Geldbetrag von 3.000,00 EUR. Dieser Betrag dient vor allem zur Deckung allgemeiner Kosten, wie beispielsweise der musikalischen Gestaltung, und wird der ARGE Straßenfest direkt zur Verfügung gestellt.

6. Investitionen

6.1. Investitionen in die Infrastruktur der Vereine werden gesondert im Gemeinderat beraten und bedürfen immer einer Einzelfallentscheidung.

6.2. Räumlichkeiten, welche als Gaststätte genutzt werden bzw. genutzt werden sollen, sind von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen. Beim zusätzlichen Vorhandensein einer Gaststätte, wird der zuschussfähige Aufwand aus dem Verhältnis der Gesamtkosten zu der Nutzfläche für den ideellen Vereinszweck und den Räumlichkeiten der Gastronomie ermittelt.

6.3. Räumlichkeiten, welche für religiöse Zwecke genutzt werden, sind von dieser Förderung ausgeschlossen.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27.11.2025 die Förderrichtlinien für Vereine und Organisationen in der Gemeinde Sternenfels beschlossen. Diese treten zum 05.12.2025 in Kraft.

Sternenfels, 28.11.2025

Antonia Walch
Bürgermeisterin